

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit  
Taskforce BAG Covid-19

[Br-geschaefte\\_covid@bag.admin.ch](mailto:Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch)

Bern, 8. Dezember 2021

### **Konsultation Anpassung der Covid-19-Verordnung 3**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) wird sich wie üblich allein auf gewerkschaftlich bzw. arbeitsrechtlich relevante Themen innerhalb des vorliegenden Fragenkomplexes konzentrieren.

#### **Verlängerung der Covid-19-Vorordnung 3, insbesondere zu besonders gefährdeten Arbeitnehmenden**

Unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments zur Verlängerung des Covid-19-Gesetzes soll vorliegend die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Einhergehend mit der Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3 sollen folgende weitere Anpassungen vorgenommen werden:

- Die Verlängerung der Regelung der Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201) in Bezug auf die Durchführung von Covid-19-Tests durch berechtigte Personen (Art. 35 Abs. 2 Bst. o).
- Die Verlängerung und Anpassung von Artikel 71e der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; 832.102), welcher die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur Behandlung von Sars-Cov-2 regelt.
- Anpassung der Geltungsdauer von Artikel 27a (Ziff. III und IV): Die Geltungsdauer von Artikel 27a (Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) und dem damit zusammenhängenden Anhang 7 wurde bereits mehrfach verlängert, zuletzt bis Ende Dezember 2021. Sie soll ebenfalls erneut um drei Monate bis 31. März 2022 verlängert werden.

Der SGB ist mit diesen Verlängerungen einverstanden. Beim Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden befürworten wir jedoch eine Verlängerung der Bestimmung bis Ende 2022, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Änderungen im Wissensstand über die Gefährdung können durch die Definition der besonderen Gefährdung im einschlägigen Anhang laufend aktualisiert werden. Mit der Verlängerung muss auch die entsprechende Regel zur EO angepasst werden.

### **Kostenübernahme von zentralisiertem Pooling in Gesundheitseinrichtungen**

Mit dieser Vorlage sollen die Kosten für das zentralisierte Pooling bei gezielten und repetitiven Testungen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen neu vom Bund übernommen werden. Damit soll verhindert werden, dass Gesundheitsinstitutionen aus Kostengründen kein repetitives Testen anbieten, da es gerade in solchen Institutionen besonders wichtig ist. Der SGB ist mit dieser Kostenübernahme einverstanden, da sie die Sicherheit für das Personal und die Patientinnen und Patienten erhöht.

### **Kostenübernahme der Laboranalysen auf Sars-CoV-2 durch den Bund**

Der SGB ist einverstanden mit der Weiterführung bzw. Verlängerung der rechtlichen Grundlage zur Übernahme der Kosten der Tests bzw. der Laboranalysen durch den Bund. Die entsprechenden Tarifpositionen müssen von der ansonsten geltenden KVG-Abrechnungspraxis ausgenommen werden, um die Kosten nicht auf die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler abzuwälzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär